

Pflichten bei der Unternehmensgründung

Anmeldungen, Fristen und steuerliche Pflichten in den ersten Monaten nach der Gründung — mit Checkliste.

Die ersten Monate nach der Gründung

In der Gründungsphase laufen mehrere Fristen parallel, und einige davon sind kurz. Diese Übersicht zeigt Ihnen, was in welcher Reihenfolge zu erledigen ist, welche Behörde jeweils zuständig ist und worauf Sie besonders achten sollten. Sie ersetzt kein Beratungsgespräch, gibt Ihnen aber eine belastbare Orientierung für die eigene Planung.

1 • Anmeldungen vor dem Start

Gewerbebeanmeldung	Beim Gewerbeamt der Gemeinde, in der der Betrieb liegt. Vor Aufnahme der Tätigkeit. Freie Berufe nach § 18 EStG melden kein Gewerbe an.
Handelsregister	Für GmbH, UG, AG, OHG und KG zwingend, für Einzelkaufleute je nach Umfang des Geschäftsbetriebs. Die Anmeldung erfolgt notariell beglaubigt.
Fragebogen zur steuerlichen Erfassung	Elektronisch über ELSTER an das Finanzamt, innerhalb eines Monats nach Eröffnung (§ 138 Abs. 1b AO). Daraus ergibt sich die Steuernummer.
Betriebsnummer	Bei der Bundesagentur für Arbeit, sobald Arbeitnehmer beschäftigt werden. Ohne Betriebsnummer ist keine Sozialversicherungsmeldung möglich.
Berufsgenossenschaft	Anmeldung binnen einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit. Die Mitgliedschaft ist gesetzlich vorgeschrieben, auch ohne Arbeitnehmer.
Kammern	Die Mitgliedschaft bei IHK oder Handwerkskammer entsteht kraft Gesetzes. Bei zulassungspflichtigem Handwerk ist zusätzlich die Eintragung in die Handwerksrolle nötig.

Die Ein-Monats-Frist wird häufig übersehen

Der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ist binnen eines Monats nach Betriebseröffnung zu übermitteln. Ohne Steuernummer können Sie keine ordnungsgemäßen Rechnungen ausstellen, weil die Angabe nach § 14 Abs. 4 UStG Pflichtbestandteil ist.

2 • Weichenstellungen im Fragebogen

Der Fragebogen enthält mehrere Entscheidungen mit langfristiger Wirkung. Sie sollten diese nicht nebenbei treffen.

- Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG — kein Ausweis von Umsatzsteuer, im Gegenzug kein Vorsteuerabzug. Bei hohen Anfangsinvestitionen ist der Verzicht meist günstiger. An den Verzicht sind Sie mehrere Jahre gebunden.

- Ist- oder Sollversteuerung — bei der Istversteuerung nach § 20 UStG entsteht die Umsatzsteuer erst mit Zahlungseingang. Das schont die Liquidität und muss beantragt werden.
- Art der Gewinnermittlung — Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG oder Bilanzierung. Kapitalgesellschaften bilanzieren stets.
- Geschätzte Umsätze und Gewinne — daraus ergeben sich die Vorauszahlungen. Eine zu optimistische Schätzung führt zu Vorauszahlungen, die Ihnen früh Liquidität entziehen.
- Dauerfristverlängerung — verschiebt die Abgabe der Voranmeldung um einen Monat.

3 · Laufende Pflichten ab dem ersten Monat

Umsatzsteuer-Voranmeldung	Im Gründungsjahr und im Folgejahr monatlich bis zum 10. des Folgemonats, sofern keine Kleinunternehmerregelung greift. Mit Dauerfristverlängerung einen Monat später.
Lohnsteuer-Anmeldung	Monatlich, vierteljährlich oder jährlich, abhängig von der Höhe der abzuführenden Lohnsteuer.
Beitragsnachweis Sozialversicherung	Bis zum fünften letzten Bankarbeitstag des Monats, Fälligkeit der Beiträge am drittletzten Bankarbeitstag.
Aufzeichnungspflichten	Laufende Erfassung aller Geschäftsvorfälle. Bei Bargeschäften gelten die besonderen Anforderungen an elektronische Kassensysteme.

4 · Rechnungen von Anfang an richtig

Fehlerhafte Rechnungen kosten Ihre Kunden den Vorsteuerabzug und fallen oft erst bei der Betriebsprüfung auf. Diese Angaben nach § 14 Abs. 4 UStG müssen enthalten sein:

- ☐ Vollständiger Name und Anschrift von leistendem Unternehmer und Leistungsempfänger
- ☐ Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- ☐ Ausstellungsdatum und fortlaufende, einmalig vergebene Rechnungsnummer
- ☐ Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder Art und Umfang der Leistung
- ☐ Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
- ☐ Nach Steuersätzen aufgeschlüsseltes Entgelt sowie im Voraus vereinbarte Minderungen
- ☐ Anzuwendender Steuersatz und darauf entfallender Steuerbetrag
- ☐ Bei Steuerbefreiung ein Hinweis auf den Grund der Befreiung

E-Rechnung im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen

Seit dem 1. Januar 2025 müssen inländische Unternehmen elektronische Rechnungen in einem strukturierten Format empfangen können. Für den Versand gelten gestaffelte Übergangsfristen. Ein reines PDF genügt den Anforderungen nicht. Prüfen Sie frühzeitig, ob Ihre Software das Format unterstützt — das lässt sich beim Aufbau leichter regeln als später im Betrieb.

5 · Aufbewahrung und Ordnung

Ordnungsmäßigkeit entsteht nicht am Jahresende, sondern im Alltag. Wer von Beginn an sauber arbeitet, spart sich Nacharbeit und Diskussionen mit der Betriebsprüfung.

- Getrenntes Geschäftskonto. Vermischte Konten sind die häufigste Fehlerquelle bei Gründern.
- Belege zeitnah und vollständig erfassen, digitale Belege revisionssicher ablegen.
- Kassenbuch bei Bargeschäften täglich führen; elektronische Kassen brauchen eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung und eine Verfahrensdokumentation.
- Aufbewahrungsfristen beachten: Buchungsbelege und Handelsbücher nach § 147 AO, Handelsbriefe kürzer. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres.
- Verträge, Gesellschafterbeschlüsse und Darlehensvereinbarungen schriftlich fixieren — besonders bei Geschäften zwischen Gesellschaft und Gesellschafter.

6 · Was wir für Sie übernehmen

Wir begleiten Gründungen von der Rechtsformwahl über die steuerliche Anmeldung bis zum Aufbau der laufenden Buchhaltung. Dazu gehört, die Abläufe von Beginn an digital aufzusetzen, damit Belege einmal erfasst und mehrfach genutzt werden. Sprechen Sie uns möglichst vor der Gründung an: Die Wahl der Rechtsform, der Gewinnermittlungsart und der umsatzsteuerlichen Behandlung lässt sich vorher gestalten und nachträglich nur schwer korrigieren.

Stand und Vorbehalt

Stand: 1. September 2026. Dieses White Paper gibt einen allgemeinen Überblick und ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Maßgeblich sind stets die Verhältnisse Ihres Unternehmens und die zum Zeitpunkt der Bearbeitung geltende Rechtslage. Sprechen Sie uns an, wenn Sie eine Einschätzung zu Ihrer Situation benötigen.

Erstellung dieses Dokuments

Text und Gestaltung dieses White Papers wurden unter Einsatz künstlicher Intelligenz erstellt. Die Inhalte wurden fachlich geprüft und freigegeben; die Verantwortung liegt beim Herausgeber.

Herausgeber: Alexander Blago Vojdanovski, Steuerberater · ABV Steuerberatung · Buchenstraße 10, 50354 Hürth · info@abv-steuerberatung.de · Mitglied der Steuerberaterkammer Köln